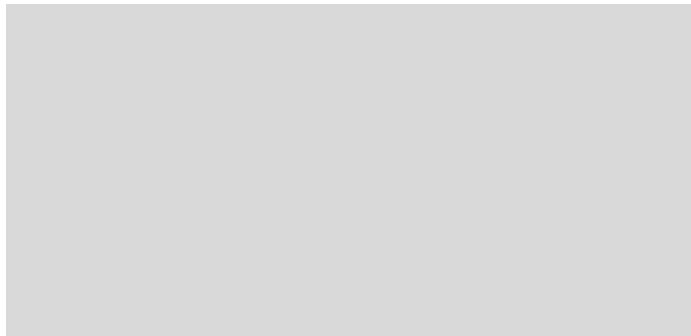
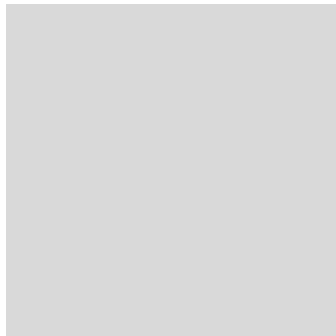
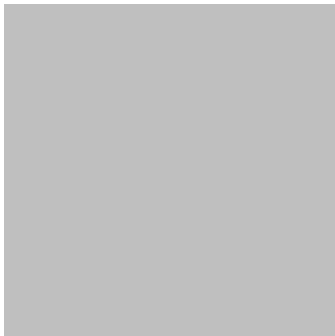


EU DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

FAQ'S AUS DER BERATUNGSPRAXIS

24. OKTOBER 2018 MAINZ



Mitgliederberatung im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung

- KBV / KV RLP-Informationspaket sowie Homepage „Mit Sicherheit gut behandelt“ – sehr gute Mitgliederresonanz
- 2018 – ca. 1000 Beratungsgespräche durch KV RLP
- Gemeinsame Veranstaltungsreihe mit dem Landesdatenschutzbeauftragten

Feststellungen:

- datenschutzrechtlich gut aufgestellte Mitglieder
- Verunsicherung der Mitglieder durch unterschiedliche Empfehlungen bundesweit
- Abmahnwellen bzw. Bußgelder: Nichts in Rheinland-Pfalz bekannt!

Fragen und Antworten zur Datenschutz-Grundverordnung der Mitglieder

- Muss die Patienteninformation vom Patienten gegengezeichnet werden?
 - Nein, Bereitstellen der Information ausreichend.

- Darf die ärztliche Behandlung verweigert werden, wenn der Patient die Patienteninformation nicht gegengezeichnet bzw. nicht in die Verarbeitung personenbezogener Daten einwilligt?
 - Nein, für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der ärztlichen Behandlung wird keine Einwilligung benötigt.

- Wann ist für die Übermittlung von Patientendaten eine Einwilligungserklärung erforderlich?
 - Einwilligungserklärung erforderlich, wenn keine gesetzliche Übermittlungsverpflichtung oder –befugnis besteht.
 - § 9 Abs. 4 Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz:
„..... wenn mehrere Ärztinnen und Ärzte gleichzeitig oder nacheinander dieselbe Patientin oder denselben Patienten untersuchen oder behandeln, sind sie unter einander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis der Patientin oder des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.....“

Wir bekommen oft Anfragen von Krankenkassen oder Gesundheitsämtern

- **Dürfen wir hier Auskunft geben?**
 - Antwort muss abgegeben werden, soweit es sich um verbindlich vereinbarte Vordruckmuster handelt.
 - Ansonsten Benennung der Rechtsgrundlage für Auskunftsbegehren.
 - Gesundheitsamt – Meldepflicht aufgrund des Infektionsschutzgesetzes.

- Dürfen Rezepte Angehörigen ausgehändigt oder direkt an Apotheken übermittelt werden?
 - Grundsätzlich sollte hier eine Einverständniserklärung in schriftlicher Form vorliegen, aber auch anzunehmendes Einverständnis gemäß § 9 Abs. 4 Berufsordnung

- Dürfen Rezepte an Altenheime ausgehändigt werden?
 - Grundsätzlich sollten auch hier die Rezepte Mitarbeitern des Altenheimes nur mit Einwilligung des Patienten ausgehändigt werden.

- Wann dürfen Patientendaten per Fax übermittelt werden?
 - Faxversand grundsätzlich erlaubt.
 - Empfehlenswert: Regelmäßige Kontrolle der gespeicherten Rufnummern, ggf. Rückfrage beim Empfänger, wo sich das Faxgerät befindet.
- Wann müssen Patientendaten gelöscht werden?
 - Grundsätzliche Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung.
 - Längere Aufbewahrungsfristen sinnvoll, wegen Vorwurf Behandlungsfehler.
- Kann der Patient jederzeit Löschung bzw. Berichtigung seiner Patientenakte verlangen?
 - Grundsätzlich nein, aber Unrichtigkeiten.

- Wann muss eine Arztpraxis einen Datenschutzbeauftragten bestellen?
 - Jede Arztpraxis, in der mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten befasst sind, muss einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen.
 - Inhaber der Praxis sind dabei mit zu berücksichtigen.

- Kann eine Mitarbeiterin der Praxis Datenschutzbeauftragte werden? Benötigt sie eine besondere Aus- und/oder Fortbildung?
 - Berufliche Qualifikation und insbesondere Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis.

- Macht es Sinn, einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen?
 - Im Zweifel hohe Kosten, jedoch kleiner Vorteil, da der externe Dienstleister das Haftungsrisiko trägt.

- Ist die KV RLP Auftragsverarbeiter für Ärzte?
 - Nein, kein Fall der Auftragsverarbeitung, da Patientendaten aufgrund Rechtsvorschrift zur Aufgabenerfüllung übermittelt werden.

- Ist eine Laborpraxis ein Auftragsverarbeiter?
 - Eine Laborpraxis erbringt eine eigene Leistung und ist selbst verantwortlich für seine Datenverarbeitung und damit kein Auftragsverarbeiter.

- Ist eine E-Mail-Kommunikation mit Patienten zulässig?
 - Grundsätzlich sollte dies verschlüsselt erfolgen und es sollte die vorherige Einwilligung des Patienten eingeholt werden.

- Darf der Patient im Wartezimmer namentlich aufgerufen werden?
 - Grundsätzlich ja, soweit der Patient nicht im Vorhinein widersprochen hat.

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!**

